

## Betriebliche Kosten nicht privat tragen: das senkt die Steuerlast

# Sparmodell Firmen-Pkw für mitarbeitende Ehepartner



Foto: thinkstock

**WIESBADEN – Arbeitsverträge mit Angehörigen und das geschickte Bereitstellen von Firmen-Pkw helfen legal, die Steuerlast zu mindern, weiß Steuerberater Carsten Ranft.**



Steuerberater Carsten Ranft rät Ärzten: Nutzen Sie die Vorteile des Ehegatten-Arbeitsvertrags.

Arbeitet die Ehefrau im Unternehmen ihres Mannes mit – sei es, dass sie sich am Wochenende zu Hause mit der Abrechnung beschäftigt oder dass sie andere administrative bzw. leitende Tätigkeiten in der Praxis ausübt –, sollte mit ihr ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, erklärt Ranft. So entsteht eine steuermindernde Ausgabe für die Praxis und die Partnerin ist sozialversichert.

Übt die Ehefrau eine leitende Position aus, kann ihr auch ein Firmenwagen zugestanden werden, der als Betriebs-Pkw über die Praxis läuft. Die Ehefrau muss diesen Vorteil zwar mit der Ein-Prozent-Regelung als Einnahme versteuern. Sämtliche andere Ausgaben (Benzin, Inspektionen etc.) können aber als Praxisausgabe verbucht werden. Arbeitet die Frau hauptsächlich zu Hause, wären auch die Kosten für das Büro oder die Garage, in der das Firmenfahrzeug geparkt wird, unter Betriebsausgaben zu subsumieren.

Dennoch nutzen Ärzte die Vorteile des Ehegatten-Arbeitsvertrages eher selten und sie bezahlen den betrieblich eingesetzten Pkw der Ehefrau aus dem versteuerten Einkommen, berichtet der Steuerberater.

Arbeiten Kinder oder andere Verwandte des Arztes in der Praxis mit, sollten mit ihnen ebenfalls Verträge gemacht werden. Pflegt der Sohn regelmäßig die Praxis-Homepage oder die Tochter wird zu Telefondiensten eingeteilt, könnte für diese Tätigkeit beispielsweise eine monatliche Pauschale von 200 oder 300 Euro (bis maximal zur Höhe eines Minijobs) veranschlagt werden.

### Vertrag mit Verwandten wie mit Fremden

Wichtig ist, dass ein Arbeitsvertrag wie mit einem fremden Dritten geschlossen wird und dass das Geld auf das Konto des Angehörigen überwiesen wird. Das hat den zu-

sätzlichen Reiz, dass die Sprösslinge den Umgang mit Geld lernen, da sie sich ihren selbst verdienten Lohn einteilen müssen, der für Kleidung, Kino, Geburtstagsgeschenke etc. zur Verfügung steht, meint Ranft.

Produkte in der Praxis zu verkaufen ist Ärzten untersagt. Artikel rund um die Gesundheit (Nahrungsergänzungsmittel, Vitaminpräparate etc.) werden allerdings von den Patienten nachgefragt. Damit der Arzt nicht in die Bredouille kommt, kann das Gewerbe des Produktverkaufs über das Geschäft der Ehefrau laufen.

### Der Arzt als angestellte Führungskraft der Gattin

Als angestellte Führungskraft der Ehefrau könnte dem Arzt wiederum ein Pkw als Gehaltsbestandteil zugestanden werden. Befindet sich das Auto des Arztes im Praxisvermögen, ist das oft problematisch, weiß der Steuerberater. Denn selten kommt der Arzt mit seinen beruflich veranlassten Kilometern über die erforderliche Nutzungshürde von 50 %. Zudem ist das Führen eines Fahrtenbuchs ein immenser Aufwand. Findet das Finanzamt bei einer Überprüfung nur wenige Unstimmigkeiten, ist das komplette Fahrtenbuch keinen Cent mehr wert.

Es geht also darum, betrieblich verursachte Kosten, die bisher privat getragen werden, über den Betrieb laufen zu lassen. Das ist legal, betont Steuerberater Ranft. Bei einem Arzt mit Ehefrau und zwei

Kindern und einem Gewinn vor Steuern von 120 000 Euro seien Steuerersparnisse von 15 000 bis 30 000 Euro drin. Aber auch wenn die Ersparnis nicht so gewaltig ist: Warum mehr Steuern bezahlen als nötig?  
Anke Thomas

## Gutscheine als steuerfreie Zuwendungen fürs Team

WIESBADEN – Waren früher Tank-, Bücher- oder andere Warengutscheine ein beliebtes Mittel, um Helferinnen mit einer Lohnerhöhung ohne Steuerverluste zu erfreuen, haben die Finanzverwaltungen vor etwa zwei Jahren dieser Möglichkeit einen Riegel vorgeschoben. Der Bundesfinanzhof hat aber am 11.11.2010 (Az.: VI R 21/09) entschieden, dass Warengutscheine im Wert von bis zu 44 Euro im Monat steuer- und abgabefrei sind, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Barauszahlung hat. Erhält eine Helferin vom Arzt z.B. einen 20-Euro-Gutschein, den sie bei der Firma XY

gegen Waren einlösen kann, ist das ein steuerfreier Sachbezug. Kann sie allerdings wählen, ob sie Waren für 20 Euro nimmt oder sich die 20 Euro bar ausbezahlen lässt, handelt es sich um keine steuerfreie Zuwendung mehr.

Die komplizierten Abrechnungsmodalitäten zwischen Arbeitgebern und Dritten, die zuvor bei Tankgutscheinen von den Finanzämtern gefordert wurden, sind mit dem BFH-Urteil nicht mehr entscheidend, erklärt Steuerberater Carsten Ranft. Allerdings bleibe abzuwarten, ob und wie die Finanzämter die neue Sichtweise akzeptieren.  
AT

## Streitigkeiten im Gesundheitswesen haben Grafiker inspiriert Das Gelöbnis der Ärzte als farbiger Sprechzimmerschmuck

WIESBADEN – „Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein“, lautet ein zentraler Satz der Genfer Deklaration des Weltärztebundes, der zeitgemäßen, mehrfach revidierten Version des Eids des Hippokrates.

Als der Designer STEFAN TERNES aus dem rheinland-pfälzischen Pfaffenheck in den Medien „so viel über Ärztestreik, Honorarforderungen und das Gesundheitssystem“ wahrnahm, fiel ihm auf, dass in den Praxen wenig Kreatives zu beruflichen Aufgaben und Standes-Ethos zu sehen ist. Er kam auf die Idee, das Genfer Gelöbnis in einer Aquarell-Misch- und Collagetechnik als Poster zu gestalten. Der Wandschmuck kam an, und so entwarf der Grafiker auch noch Poster mit dem Eid des Hippokrates und dem „Mor-



Bunte Poster zum ärztlichen Selbstverständnis fürs Warte- oder Sprechzimmer: Das Genfer Gelöbnis (links) und das „Morgengebet eines Arztes“ des jüdischen Gelehrten Mosche Ben Maimon (unten).



gengebet eines Arztes“ von Mosche Ben Maimon. Die Reaktionen von Medizinerinnen seien überwiegend positiv, sagt der Designer: „Eine gelungene Umsetzung eines schwierigen Themas. Sogar die Patienten setzen sich mit dem Inhalt auseinander.“ Ein 84 x 60 cm großes Poster kostet 50 Euro (www.ternes-design.de).  
REI

## Privatkasse moniert Elektroneurographie Lässt sich jeder Nerv einzeln abrechnen?

Dr. Mechthild Schauraen, Allgemeinärztin in Kamp-Bornhofen:

In einer von der PVS erstellten Liquidation ist achtmal die GOÄ-Ziffer 829, Sensible Elektroneurographie § 6 entspr. – NLG mot. N. tibialis beidseit., N. peroneus beidseit., N. ulnaris beidseit., N. medianus beidseit., und sechsmal die Ziffer 829, Sensible Elektroneurographie NLG sens N. suralis beidseit., N. ulnaris beidseit., N. medianus beidseit., am selben Tag und ohne unterschiedliche Zeitangabe berechnet worden. Das wird von der PKV als unzulässig angesehen und nicht erstattet. Wie ist Ziff. 829 zulässig abzurechnen?

Dr. Gerhard Bawidamann, Arzt für Allgemeinmedizin, Nittendorf:

Es ist eine sympathische und gewinnbringende Interpretation der GOÄ-Ziffer 829, diese für die Mes-

sung jedes einzelnen Nerven anzusetzen. Dies wäre aber in meinen Augen nur machbar, wenn diese Messungen an verschiedenen Tagen stattfinden, also an jedem Tag je ein Nerv. Das wiederum ist dem Patienten kaum erklär- und schwer zumutbar.

Die Legende spricht von „Elektroneurographie“ ganz allgemein, nicht „je gemessenem Nerv“. Nach der Logik der GOÄ-Legende ist also die gesamte Sitzung unabhängig von der Anzahl der untersuchten Nerven mit dem Honorar abgegolten.

Ein paralleles Beispiel unterstützt diese restriktive Interpretation: Die GOÄ-Ziffer 644 (Extremitätenarterien) spricht von „Extremitätenarterien“. Hier herrscht Übereinstimmung, dass damit diese Leistung auch bei der Messung mehrerer Arterien (auch an mehreren Extremitäten) nur einmal ansetzbar ist. Allerdings ist diese Leistung zweimal ansetzbar bei der Messung von Arterien und Venen.